KLIENTEN magazin
für Steuer- und Wirtschaftsrecht
Ausgabe 4/2023

Unsere Steuertipps helfen wieder Geld zu sparen!

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. November 2023
- ZM 10/2023

15. Dezember 2023
- Umsatzsteuer 10/2023
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 11/2023
- KESt, NoVA, Energieabgaben 10/2023
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 10/2023 (+SVZ 2023)
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 10/2023
- KESt Zinsen aus Geldeinl. VZ 2023
- Werbeabgabe 10/2023
- Digitalsteuer 10/2023

2. Jänner 2024
- ZM 11/2023

15. Jänner 2024
- Umsatzsteuer 11/2023
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 12/2023
- KESt, NoVA, Energieabgaben 11/2023
- Fremdenverkehrsabgabe 10–12/2023
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 11/2023
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 11/2023
- Werbeabgabe 11/2023
- Rückverrechnung Versicherungssteuer-SVZ 2023
- Digitalsteuer 11/2023

31. Jänner 2024
- USt für EU-OSS 10-12/2023
- Ende der Gültigkeit Vignette 2023
- Übermittlung Jahreslohnzettel u. Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2023 (mittels Formular)

Steuerrecht

Steuertipps zum Jahreswechsel

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen vor dem Jahreswechsel zu überprüfen. Was ist vor dem 31.12. noch unbedingt zu erledigen? Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einige Steuerthemen hinweisen.

Steuertipps für Unternehmer

1. Investitionen im Jahr 2023

In diesem Jahr gibt es Steuerbegünstigungen, die bei noch geplanten Investitionen zu beachten sind:

Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (= degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen;
- Kfz mit CO_2-Emissionswerten von mehr als 0 g/km;

Aus dem Inhalt:

Steuertipps zum Jahreswechsel 1
Neue Karenz- und Elternteilzeitregelungen 6
Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 7
Neue Grundlagen für das Krisenmanagement des Bundes. 7

- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life-Science zuzuordnen sind;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.

Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs 1 EStG gilt für ab dem 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts (§ 124b Z 356 EStG). Das bedeutet, dass eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden kann, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird (ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen bis zum 31.12.2025).

Beschleunigte Abschreibung bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven

- Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommen wird, steht die Halbjahresabschreibung zu.

- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 1.000,-- (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.

2. Disposition über Erträge/ Einnahmen bzw Aufwendungen/Ausgaben

Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2024 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2023) und Verschieben von Einnahmen in das Folgejahr ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

3. Gewinnfreibetrag/ Investitionsfreibetrag

Gewinnfreibetrag (GFB)

Der GFB beträgt ab dem Jahr 2023 bis zu 15% des Gewinns, max € 45.950,-- pro Jahr.

Ein Grundfreibetrag von 15% von bis zu € 30.000,-- Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von € 30.000,-- = € 4.500,--). Für Gewinne über € 30.000,-- steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat.

Bei einer Bemessungsgrundlage von € 30.000,-- bis zu € 175.000,-- beträgt der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag 13%. Wird dieser Betrag überschritten, steht für die nächsten € 175.000,-- ein Freibetrag von 7% und für weitere € 230.000,-- ein Freibetrag von 4,5% zu. Ab einer Bemessungsgrundlage von € 580.000,-- steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Durch die Prozentstaffelung ergibt sich ein Maximalausmaß von € 45.950,--.

Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkw, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind Pkw, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind. Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2023 geschätzt werden.

Investitionsfreibetrag (IFB)

Mit dem Wirtschaftsjahr 2023 wurde der neue Investitionsfreibetrag eingeführt. Der IFB führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für maximal € 1 Mio Anschaffungs-

kosten im Jahr). Voraussetzung für die Geltendmachung des IFB ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Ausgenommen vom IFB sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen Kfz mit einem CO_2-Emissionswert von 0 g/km
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen

4. Tipps für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000,-- sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie zB aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren. Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000,-- im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich.

Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit kann der Gewinn pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil die Umsatzgrenze um nicht mehr als € 5.000,-- überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (zB Ärzte oder Versicherungsvertreter). Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.

Arbeitsplatzpauschale und Netzkarte für Selbständige

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht:

- € 1.200,-- pro Jahr stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.693,-- erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- € 300,-- pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte mehr als € 11.693,-- betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300,-- pro Jahr).

Seit 2023 können Selbständige ohne Aufzeichnung der Trennung in betriebliche und private Fahrten 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgabe absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten glaubhaft verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Steuertipps für Arbeitgeber und Dienstnehmer

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333,--, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen aufgrund von Kurzarbeit reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15% zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

2. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300,-- steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300,-- pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

3. Mitarbeiterbeteiligungen und Teuerungsprämie

Mitarbeiterbeteiligung

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von

€ 3.000,--. Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen auch die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

Mitarbeitergewinnbeteiligung und Teuerungsprämie

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu € 3.000,-- steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann noch im Jahr 2023 eine steuerfreie Teuerungsprämie von bis zu € 3.000,-- an Mitarbeiter ausbezahlt werden.

4. Weihnachtsgeschenke bis € 186,-- steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Mitarbeiter sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,-- jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

5. Betriebsveranstaltungen bis € 365,-- steuerfrei

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter und Jahr ein steuerfreier Betrag von € 365,-- zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

6. Sachzuwendungen anläßlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186,-- steuerfrei

Sachzuwendungen an Mitarbeiter, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186,-- pro Person und Jahr steuerfrei.

7. Steuerfreies Jobticket bzw Klimaticket

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket") auch dann steuerfrei vom Arbeitgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sog „Klimaticket". Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Steuertipps für Arbeitnehmer

1. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2023 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2023 bezahlt werden, damit sie 2023 noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc, samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch 2023 geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch 2023 abgesetzt werden. Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können ebenso als Werbungskosten geltend gemacht werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zu beachten ist. Wenn Sie privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2023 – insoweit die Anschaffungskosten € 1.000,-- nicht übersteigen – sofort abgeschrieben werden. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass Computer auch privat genutzt werden, dabei ist ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden.

2. Arbeitnehmerveranlagung 2018 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2018 beantragen

Am 31.12.2023 endet die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2018.

Wer eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Dabei können geltend gemacht werden:

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;

- Verluste aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünfte;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Mehrkindzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1. Sonderausgaben noch 2023 bezahlen

Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Betragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,-- absetzbar.

Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben mit bis zu 10% des Jahreseinkommens abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren.

Die meisten begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen und werden auf der Homepage des BMF (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung ausgenommen. Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2023 nur mehr aufgrund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigt.

Öko-Sonderausgabenpauschale

Seit dem Jahr 2022 sind die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsysteme begünstigt. Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000,-- bzw von € 2.000,-- bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2023 das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800,-- bzw von € 400,-- zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2023 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zugrundeliegende Förderantrag noch im Jahr 2023 eingebracht wird.

2. Außergewöhnliche Belastungen noch 2023 bezahlen

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen und Gehhilfen. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinde-

rungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Sozial- und Arbeitsrecht

Neue Karenz- und Elternteilzeitregelungen

Im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige kommt es zu wesentlichen arbeitsrechtlichen Änderungen im Mutterschutzgesetz/ Väterkarenzgesetz sowie Urlaubsgesetz.

Die neue Rechtslage im Zusammenhang mit Elternkarenzen gelten für Geburten ab 1.11.2023, während die Neuregelungen bei den Elternteilzeiten für jene Fälle gelten, wo die Absicht der Konsumation einer Elternteilzeit ab dem 1.11. kommuniziert wird. Der Zeitpunkt der Geburt spielt in diesem Fall keine Rolle.

Karenzurlaub

Aufgrund der aktuellen Rechtslage können Mütter und Väter ihren Karenzanspruch bis zu 2mal teilen und abwechselnd in Anspruch nehmen. Das EU-Recht erfordert es, dass zwei Monate des Karenzanspruchs nicht auf den anderen Elternteil übertragbar sind. Daraus ergibt sich, dass der Gesamtanspruch bei Teilung der Karenz länger sein muss als bei Inanspruchnahme durch nur einen Elternteil.

Sofern es in Zukunft zur **ausschließlichen Inanspruchnahme** der Karenz **nur durch einen Elternteil** kommt, wird der gesetzliche Karenzanspruch um zwei Monate reduziert und kann somit Karenz nur bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden.

Durch diese Maßnahme soll die Erwerbstätigkeit von Frauen gefördert und ein Anreiz für die Nutzung der Karenzbestimmungen durch Väter geschaffen werden.

Sofern kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, soll es weiterhin bei einem Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonat des Kindes bleiben. Dies wird insbesondere bei dem Tod des anderen Elternteiles bzw in jenen Fällen, in denen kein anderer Elternteil feststellbar ist, zur Anwendung gelangen. Als Nachweis für den Dienstgeber kann die Sterbeurkunde oder der fehlende Eintrag des anderen Elternteils in der Geburtsurkunde dienen. Als Nachweis für den fehlenden gemeinsamen Haushalt kommt es auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse an. Die polizeiliche Meldung des Wohnsitzes gilt nur als Indiz.

Die angesprochene Voraussetzung muss im **Zeitpunkt der Meldung** einer Karenz bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes vorliegen. Wird eine Karenz verlängert, muss die Voraussetzung bei Meldung der Verlängerung vorliegen. Mütter und Väter haben das Vorliegen der Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu bestätigen und können falsche Angaben einen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

Änderungen während einer bereits angetretenen Karenz spielen keine Rolle für die bereits gemeldete Karenz. **Teilen** sich **Vater und Mutter die Karenz,** kann die Karenz wie bisher bis zum **Ablauf des 24. Lebensmonats** des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind beide Elternteile innerhalb des gleichen Monats in Karenz, verkürzt sich die Gesamtdauer – wie bisher – um diesen Überlappungsmonat.

Wird ein Karenzteil aufgeschoben, verkürzt sich weiterhin der Anspruch auf „die reguläre" Karenz um drei Monate. Neu eingeführt wird in diesem Zusammenhang eine **Begründungspflicht** des Arbeitgebers, sofern dieser einer aufgeschobenen Karenz nicht zustimmt. Arbeitgeber haben demnach eine Ablehnung binnen 2 Wochen schriftlich zu begründen. Die aufgeschobene Karenz wird weiters um einen Motivkündigungsschutz abgesichert. Demnach können zukünftig Arbeitnehmer binnen 5 Kalendertagen ab Zugang der Kündigung schriftlich eine Begründung der Kündigung verlangen. Zweck der Begründungspflicht ist es, dass die Arbeitnehmer abschätzen können, ob eine Klage Erfolg haben könnte. Unabhängig davon, ob die Begründung erteilt wird oder nicht, kann jedenfalls eine Anfechtungsklage eingebracht werden. Die Nichtbeachtung der Begründungspflicht ist für die Rechtswirksamkeit der Beendigung ohne Belang.

Der **Ablauf** von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder vertraglichen Verjährungs- und Verfallsfristen, welche die Arbeitnehmer zu Beginn einer Karenz bereits erworben haben, bleibt bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Ende der Karenz **gehemmt**.

Neuregelungen Elternteilzeit

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass Elternteilzeiten bis zum 8. Lebensjahr des Kin-

des vereinbart werden können. Es wird somit der mögliche Anspruchszeitraum auf bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres des Kindes erhöht. Innerhalb dieser Zeit kann eine Elternteilzeit im Ausmaß von höchstens 7 Jahren in Anspruch genommen werden. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes sowie die Dauer der von beiden Elternteilen für dasselbe Kind in Anspruch genommenen Elternkarenz sind von diesem Höchstausmaß abzuziehen.

In der Novelle wird nunmehr festgehalten, dass auch in den Fällen der **vereinbarten Elternteilzeit** diese bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres des Kindes vereinbart werden kann.

Lehnt ein Dienstgeber den Teilzeitwunsch im Fall eines nicht bestehenden Anspruches ab, muss er dies schriftlich begründen.

Pflegende Angehörige

Die Neuregelungen für pflegende Angehörige werden im Urlaubsgesetz umgesetzt.

Das für die Freistellung zur Pflege naher Angehöriger erforderliche Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Haushaltes entfällt in Zukunft. Darüber hinaus wird der Kreis der erkrankten Personen, für welche eine Pflegefreistellung zusteht, um jene Personen erweitert, welche mit den Arbeitnehmern im gemeinsamen Haushalt leben, unabhängig davon, ob sie nahe Angehörige sind.

Zusätzlich wird ein Motivkündigungsschutz normiert. Im Falle einer Kündigung müssen nunmehr Arbeitgeber eine schriftliche Begründung ausstellen, sofern dies verlangt wird. Ebenso werden laufende gesetzliche, kollektivvertragliche oder vertragliche Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die der Arbeitnehmer zu Beginn einer Pflegefreistellung bereits erworben hat, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Ende der Pflegefreistellung gehemmt.

Sonstige Änderungen

Die Hemmung der Fristen wird nun generell auch auf sonstige nicht die Person des Arbeitnehmers betreffende Dienstverhinderungsgründe übertragen. Die Ablehnung oder Aufschiebung einer von Arbeitnehmern gewünschten Herabsetzung der Normalarbeitszeit ist in Zukunft sachlich und schriftlich zu begründen. Gleiches gilt im Falle einer abgelehnten bzw aufgeschobenen Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit.

Im Gleichbehandlungsgesetz wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass eine Diskriminierung aufgrund eines Vaterschaftsurlaubs, Elternurlaubs, Urlaub für pflegende Angehörige, Arbeitsfreistellung aufgrund höherer Gewalt sowie flexible Arbeitszeitregelungen eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) von September 2017 hat in Österreich einen Meilenstein in der Regulierung und Überwachung von wirtschaftlichen Eigentümern gesetzt. Es soll entscheidend zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beitragen, indem es die wahren Nutznießer und Entscheidungsträger von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts offenlegt.

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde auf der Grundlage des WiEReG ins Leben gerufen und dient dazu, Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts zu sammeln und zu dokumentieren. Dies geschieht vor allem mit dem Ziel, die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Doch was versteht man unter einem wirtschaftlichen Eigentümer?

Die Definition der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt in zwei differenzierten Kategorien. Erstens umfassen direkte wirtschaftliche Eigentümer natürliche Personen, die mehr als 25% der Anteile an einem Rechtsträger oder der damit verbundenen Stimmrechte kontrollieren oder die wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben. Zweitens fallen indirekte wirtschaftliche Eigentümer in die Kategorie natürlicher Personen, die mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte eines Rechtsträgers innehaben oder die Kontrolle über die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben, welcher seinerseits an einem Rechtsträger mit mehr als 25% Beteiligung beteiligt ist.

Dieser Begriff ist von zentraler Bedeutung, da er die Grundlage für die Eintragung und Überprüfung im Register bildet.

Recht Allgemein

Neue Grundlagen für das Krisenmanagement des Bundes

Naturkatastrophen, Großschadensereignisse, Krisen und ähnliches kümmern sich nicht um Kompetenzverteilung und machen vor Bezirks- und Landesgrenzen nicht Halt. Ein solcher Fall war in der jüngsten Vergangenheit die Corona-Krise. Bisher wurden solche Ereignisse durch das SKKM (staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement) bestens bekämpft. Doch das aktuelle SKKM basiert lediglich auf einem Ministerratsbeschluss aus dem Jahre 2004. Rechtliche Grundlagen gibt es bislang nur auf landesgesetzlicher Ebene: in Tirol und in Wien sind diese jeweils als Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz bezeichnet, in den übrigen Bundesländern werden diese jeweils als Katastrophenschutzgesetz bezeichnet.

Daher ist nun mit dem Bundesgesetz „Bundes-Krisensicherheitsgesetz" für solche Krisen, die den Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft „Bund" tangieren, eine Rechtsgrundlage des Bundesgesetzgebers in den Startlöchern.

Ziele des Gesetzes

Ziel ist es, in einer Krise die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft, der Wirtschaft und des Staates aufrecht zu erhalten, zu steigern oder wiederherzustellen.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und geht auf Wirtschaftslenkungsgesetze, mit denen in der Nachkriegszeit der schwierigen Versorgungslage begegnet wurde, zurück.

Es regelt die Bedingungen (zur Ausrufung) eines „Bundes-Krisenfalls“: die Landeshauptleute sind, nachdem festgelegt wurde, dass eine Krise vorliegt, zu informieren und sodann wird mit einer „Krisenfeststellungsverordnung“ der Bundesregierung im Einvernahmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die Krise ausgerufen. Die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ist vorgesehen, um die Krisenfeststellungsverordnung demokratisch zu legitimieren. Besteht Gefahr im Verzug, so sind die Landeshauptleute unverzüglich nach der Feststellung der Krise zu informieren und das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates ist nachdem die Verordnung erlassen wurde, binnen vier Tagen herzustellen. Spätestens sechs Wochen nach dem Inkrafttreten tritt die Krisenfeststellungsverordnung außer Kraft. Ihre Geltung kann jedoch wiederholt verlängert werden.

Was alles kann „Krise“ sein?

Das Bundes-Krisensicherheitsgesetz versteht unter „Krise“ ein Ereignis, Entwicklungen oder Umstände, welche in Angelegenheiten, in denen der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, eine außergewöhnliche Gefahr für das Leben, die Gesundheit der Gesamtbevölkerung oder eines großen Personenkreises, die Umwelt, das wirtschaftliche Wohl der Republik und die nationale Sicherheit darstellen. Als Beispiele hierfür werden in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf etwa genannt: weitreichende terroristische Angriffe, Cyberkrisen, massive Migrationsbewegungen, Epidemien, Pandemien, Reaktorunfälle, Versorgungsstörungen (etwa Stromausfälle) und Hyperinflation.

Die Player in einem „Bundes-Krisenfall“

Das Bundes-Krisensicherheitsgesetz sieht die Einrichtung von Krisenmanagementstrukturen vor: einen Regierungsberater/eine Regierungsberaterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin im Bundeskanzleramt, ein im Innenministerium angesiedeltes Bundeslagezentrum, ein Koordinationsgremium unter der Leitung des Bundeskanzlers. Das Bundeslagezentrum soll als Verbindungsstelle zu Experten fungieren und Informationen sammeln, die Lage beobachten, analysieren und bewerten. Nach dem bisher bewährten Modell des SKKM sollen auch künftig Dritte in die Krisenbewältigung eingebunden werden, etwa Nichtregierungsorganisationen wie zB das Rote Kreuz. Diese werden als VerwaltungshelferInnen bezeichnet, ihr Handeln ist dann der jeweils betroffenen Behörde zuzurechnen.

Um das Krisenmanagement von Bundes-Krisenfällen mit Leben zu befüllen, bedarf es nicht nur des Auftretens einer Krise im Sinne dieses Gesetzes, sondern auch der Anpassung bestehender Gesetze oder der Erlassung neuer Gesetze, um die Krise bestmöglich zu meistern.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Bausparprämie	**2023**	1,50%
	2024	1,50%
Pensionsvorsorgeprämie	**2023**	4,25%
	2024	4,25%
Zinssätze (seit 1.10.2023)		
Basiszinssatz (pa)		3,38%
Stundungszinsen (pa)		5,88%
Aussetzungszinsen (pa)		5,88%
Anspruchszinsen (pa)		5,88%
Beschwerdezinsen (pa)		5,88%
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		
	2023	1,00% pa
	2024	4,50% pa
Veranlagungsfreibetrag		€ 730,--
Umsatzsteuer		
Kleinunternehmergrenze 2023		€ 35.000,--
Kleinunternehmergrenze 2024		€ 35.000,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto) seit 1.3.2014		€ 400,--

Sozialversicherung	
HöchstbeitragsGL **2023**	
– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.850,--
– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.825,--
HöchstbeitragsGL **2024**	
– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.060,--
– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.070,--
Geringfügigkeitsgrenze 2023	
pro Monat	€ 500,91
Geringfügigkeitsgrenze 2024	
pro Monat	€ 518,44
täglich entfällt seit 2017	
Grenzwert Dienstgeberabgabe	
2023/monatlich	€ 751,37
2024/monatlich	€ 777,66
Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	
Tagesdiät	€ 26,40
Nachtdiät	€ 15,--
Kosten e-card 2023	€ 12,95
2024	€ 13,35

Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2023)	
ohne Kind	–
mit einem Kind	€ 520,--
mit zwei Kindern	€ 704,--
für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 232,--
Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.312,--
Familienbonus Plus pro Monat	
bis 18. Lj	€ 166,67
ab 18. Lj	€ 54,17
Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
„klein“ 2 – 20 km	–
20 – 40 km	€ 696,--
40 – 60 km	€ 1.356,--
über 60 km	€ 2.016,--
„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
20 – 40 km	€ 1.476,--
40 – 60 km	€ 2.568,--
über 60 km	€ 3.672,--
Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.
Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum: 23.11.2023; nächste Ausgabe: 25.1.2024**